

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Monika Balt, Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Ruth Fuchs, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Rolf Kutzmutz, Kersten Naumann, Dr. Ilja Seifert, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
– Drucksachen 14/1523, 14/1636, 14/1680, 14/2016, 14/2036 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Haushaltssanierungsgesetz (Anlage 1), Artikel 22 der Ausschussfassung (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) wird nach der Nummer 5 eingefügt:

5a. In den §§ 315a, 319a und 319b wird jeweils als neuer letzter Satz eingefügt:

„In den Jahren 2000 und 2001 wird für die Abschmelzung nach vorstehendem Satz ein Umfang der Rentenanpassung, der sich unter Anwendung des § 255a errechnet, unterstellt.“

Berlin, den 10. November 1999

**Dr. Christa Luft
Monika Balt
Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Ruth Fuchs
Gerhard Jüttemann
Dr. Heidi Knake-Werner
Rolf Kutzmutz
Kersten Naumann
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Gegenwärtig werden etwa 1,58 Millionen Renten mit einem Auffüllbetrag bzw. Rentenzuschlag nach den §§ 315a, 319a und 319b SGB VI an Personen gezahlt, die in der DDR Rentenanwartschaften in Zusatzversorgungssystemen erworben hatten, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland übernommen wurden. Diese Auffüllbeträge werden bei jeder Rentenanpassung abgeschmolzen solange bis der Zahlbetrag dem Niveau der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Durch das Abschmelzen des Auffüllbetrags nehmen die Bezieherinnen und Bezieher dieser Renten bis auf weiteres nicht an den jährlichen Rentenerhöhungen teil.

Sofern mit dem HsantG beschlossen wird, dass in den beiden kommenden Jahren nur eine Rentenanpassung in Höhe der Inflationsrate stattfindet, verschiebt sich der Zeitpunkt, an dem dieser Personenkreis erstmals eine faktische Einkommenserhöhung erfährt, noch weiter in die Zukunft.

Die vorgeschlagene Regelung führt dazu, dass in den beiden Jahren, in denen die Rentenanpassung nach der Inflationsrate erfolgt, für die Bezieherinnen und Bezieher von Auffüllbeträgen und Zuschlägen nach den §§ 315a, 319a und 319b SGB VI eine Rentenanpassung nach gegenwärtig geltendem Recht erfolgt. In der Folge dieser Änderung wird das Abschmelzen der Auffüllbeträge in dem bisher vorgesehenen Zeitrahmen weitergeführt, so dass – je nach Art und Höhe des Auffüllbetrages bzw. Rentenzuschlages – der Zeitpunkt einer erstmaligen faktischen Einkommensverbesserung für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner der bisherige bleibt.

Die Regelung führt zu keiner Besserstellung dieser Personen hinsichtlich ihrer Einkommenslage in den kommenden beiden Jahren gegenüber anderen Rentnerinnen und Rentnern, sondern stellt lediglich sicher, dass es bei den bestehenden Angleichungszeiträumen bleibt. Die Regelung verursacht keine Mehrausgaben, da den gegenüber der beabsichtigten Regelung ggf. höheren Auffüllvolumen Einsparungen durch das Abschmelzen der Auffüllbeträge gegenüberstehen.